



BESCHLUSS DES GROSSEN RATES DES KANTONS BASEL-STADT

vom 06.06.2001

Nr.: 01/23/09G

010259

Ratschlag und Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes:
- Koordination und Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens im interkantonalen Verhältnis
- Abzugsverbot für Bestechungsgelder
- Elektronische Datenbearbeitung im Steuerverfahren

(Ratschlag Nr. 9069 / Bericht Wirtschafts- u. Abgabekommission Nr. 9079)

://: Zustimmung mit Änderung

(Den Änderungsanträgen der WAK wurden zugestimmt)

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz)
Änderung vom 6. Juni 2001

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

3 Bei Zuzug aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am ersten Tag der Steuerperiode, in welcher der Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes stattfindet. Bei Wegzug in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am letzten Tag der dem Wegzug vorangehenden Steuerperiode. Kapitalleistungen gemäss § 39 sind steuerbar, wenn die steuerpflichtige Person im Zeitpunkt ihrer Ausschüttung im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

§ 8 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

4 Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton und steuerrechtlichem Wohnsitz in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton für die Dauer der gesamten Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. Bei der Vermögenssteuer wird der Wert der Vermögensobjekte im Verhältnis zur Dauer ihrer Zugehörigkeit bemessen. Das Gleiche gilt sinngemäss auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton und steuerrechtlichem Wohnsitz im Kanton. Im Übrigen werden das Einkommen und das Vermögen zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgeschieden.

§ 28 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

3 Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

§ 43 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 43. Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

§ 56 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 56. Bei Heirat werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert.

§ 57 Titel und Abs. 1 erhalten folgende neue Fassung:

c) Erbgang, Konkurs

§ 57. Erbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode Vermögen, gilt § 53 Abs. 3 sinngemäss.

§ 63 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

3 Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus einem anderen Kanton beginnt die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am ersten Tag der Steuerperiode, in welcher der Domizilwechsel stattfindet. Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in einen anderen Kanton endet die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit am letzten Tag der dem Domizilwechsel vorangehenden Steuerperiode.

§ 63 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

4 Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton und steuerrechtlichem Domizil in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton für die Dauer der gesamten Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe des Jahres begründet, verändert oder aufgehoben wird. Im Übrigen werden der Gewinn und das Kapital zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgedehnt.

§ 70 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

2 Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

Der Titel 2. vor § 138 lautet neu:

2. Amtsgeheimnis, Amtshilfe, Datenschutz

Titel und § 141a werden (nach § 141) neu eingefügt:

3. Datenbearbeitung

§ 141a. Die Steuerverwaltung betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Informationssystem. Dieses kann auch besonders schützenswerte Personendaten über administrative und strafrechtliche Sanktionen enthalten, die steuerrechtlich wesentlich sind.

2 Zur Gewährung der Amtshilfe im Sinne der §§ 139 bis 141 können Daten einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt werden. Sie können auch mittels eines Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

3 Bei Amtshilfe unter oder an Steuerbehörden sind alle diejenigen Daten von Steuerpflichtigen kostenlos weiterzugeben, die zur Veranlagung und Erhebung der Steuern dienen können, namentlich:

a) die Personalien;

- b) Angaben über den Zivilstand, den Wohn- und Aufenthaltsort, die Aufenthaltsbewilligung und die Erwerbstätigkeit;
 - c) Rechtsgeschäfte;
 - d) Leistungen des Gemeinwesens.
- 4 Im Übrigen sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes sinngemäss anwendbar.

§ 144 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

2 Aufzeichnungen auf Bild- oder Datenträger haben die gleiche Beweiskraft wie Aufzeichnungen, die ohne Hilfsmittel lesbar sind. Sie sind den Steuerbehörden so vorzulegen, dass sie ohne Hilfsmittel lesbar sind. Die Steuerverwaltung kann Ausnahmen vorsehen.

§ 153 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

3 Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Geschäftsbücher und Aufstellungen nach § 152 Abs. 2 und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung, der Aufbewahrung und der Edition richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 957 und 963 Abs. 2).

Titel und § 159a werden neu (nach § 159) eingefügt:

3. Elektronischer Datenaustausch

§ 159a. Die Steuerverwaltung regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten mit den Steuerpflichtigen.

2 Anstelle der persönlichen Unterzeichnung kann eine andere Form der Unterschrift zugelassen werden.

§ 194 Abs. 2 lit. a fällt ersatzlos weg.

§ 194 Abs. 2 lit. c erhält folgende neue Fassung:

c) beim Tode der steuerpflichtigen Person 30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens aber 12 Monate nach ihrem Ableben;

§ 228 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei einem Wohnsitzwechsel oder bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Verhältnis zwischen Stadt und Landgemeinde ist § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

§ 228 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung oder bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Verhältnis zwischen Stadt und Landgemeinde ist § 63 Abs. 3 und 4 sinngemäss anwendbar.

Titel und § 233a werden neu (nach III. Übergangsbestimmungen) eingefügt:

1. Wohnsitzwechsel im Verhältnis zu Praenumerandokantonen
§ 233a. Bei Wechsel des steuerrechtlichen Wohnsitzes im Verhältnis zu einem Kanton mit zweijähriger Vergangenheitsbemessung (Praenumerandoveranlagung) sind für die zeitliche Bemessung und die Fälligkeit der Steuer die Regeln über den Wohnsitzwechsel im internationalen Verhältnis anwendbar.

Titel 1. bis 6. von III. Übergangsbestimmungen werden neu zu Titel 2. bis 7.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird auf den 1. Januar 2001 wirksam.

Änderungsvorschläge der Grossratskommission Wirtschaft und Abgaben

§ 63 Abs. 3 neu:

§ 63. 3 Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung aus dem Kanton in einen anderen Kanton oder aus einem anderen Kanton in den Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton für die Dauer der gesamten Steuerperiode. Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton und persönlicher Zugehörigkeit in einem anderen Kanton besteht die Steuerpflicht im Kanton für die Dauer der gesamten Steuerperiode, auch wenn die wirtschaftliche Zugehörigkeit im Laufe der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird. Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgediegt.

§ 228 Abs. 2 Satz 2 neu:

§ 228. 2 Bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung oder bei Änderung der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im

Verhältnis zwischen Stadt und Landgemeinde ist § 63 Abs. 3
sinngemäss anwendbar.

Ablage: 09/01/00